

## **»»» Satzung des Verein der „Freunde und Förderer der DPSG Stamm Kelheim“**

Beschlossen am 13. November 2016

Geändert durch die Vorstandschaft am 2. April 2017

Geändert durch die Vorstandschaft am 15. Oktober 2017

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Stamm Kelheim ist seit 1951 eine Ortsgruppe des katholischen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbands in der Bundesrepublik Deutschland, Diözesanverband Regensburg, Bezirk Jura. Aufgabe der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den pädagogischen, seelsorglichen, sozialen und kulturellen Zielvorstellungen und Methoden des Verbandes. Zur Förderung und Unterstützung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in der DPSG Stamm Kelheim wurde in der Stammesversammlung vom 13.11.2016 in Kelheim die Gründung eines e.V. als Rechtsträger beschlossen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der DPSG Stamm Kelheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kelheim.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit der DPSG Stamm Kelheim. Der Verein verwaltet die finanziellen Mittel des Stamm Kelheim und haftet für diesen. Er ist Rechtsträger des Stammes, aller Stammeseinrichtungen und Stammesunternehmen der DPSG Stamm Kelheim.
2. Die Eigenständigkeit der DPSG Stamm Kelheim bleibt unangetastet.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere gemeinnützige Projekte durch Spenden aus dem Vereinsvermögen zu unterstützen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts



„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, im Besonderen Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, sowie Eltern von Pfadfindern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und des DPSG Stamm Kelheim verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist verpflichtet die Leiterrunde des Stamm Kelheim nach Sitzungen oder Versammlungen über die Inhalte und Ergebnisse zu informieren.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.



3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Stimmabgabe der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann schriftlich erfolgen. Die schriftliche Abstimmung muss vor der Abstimmung erfolgen.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Die Satzung wurde am 13. November 2016 beschlossen.

Es folgen die Unterschriften von 13 Gründungsmitgliedern



Paul Wagner Wagner Paul, geb. 27.06.1938, Kelheimwinzerstr. 13, 93309 Kelheim  
A. Misch Bleisch Alexander, geb. 08.02.1984, Eichenstr. 2, 85123 Karlskron  
~~Mueller~~ Neumeier Maxa, geb. 23.09.1983, Eichenstr. 2, 85123 Karlskron  
K.L. Knittl Gerald, geb. 05.04.1970, Fasanenstr. 4, 93309 Kelheim  
Al Rauh Christian, geb. 15.11.1966, Rgb. Str. 15, 93309 KEH  
Gersch Greise Reinhard, geb. 23.07.1956, Heisenstr. 17, 93309 Kelheim  
Eichinger Eichinger Tobias, geb. 26.12.1990, Lerchenweg 77, 93309 Kelheim  
Stebel Stebel Michael, 30.04.1993, Kelheimwinzerstraße 77, 93309 Kelheim  
Soder Booker Sanja, 18.11.1984, Am Bahnhof 17, 93309 Kelheim  
Wenzlow Wenzlow Thomas, 07.04.1987, Branders Stieg 3, 93309 Kelheim  
Fork Rauh Fiana, 02.05.1991, Hochstiftstr. 21, 93055 Regensburg  
de Hausel Michaela, 18.03.1982, Ersterling 16, 93309 Kelheim  
Greise Greise Manuel, 03.06.1983, Heisenstr. 1, 93309 Kelheim

